



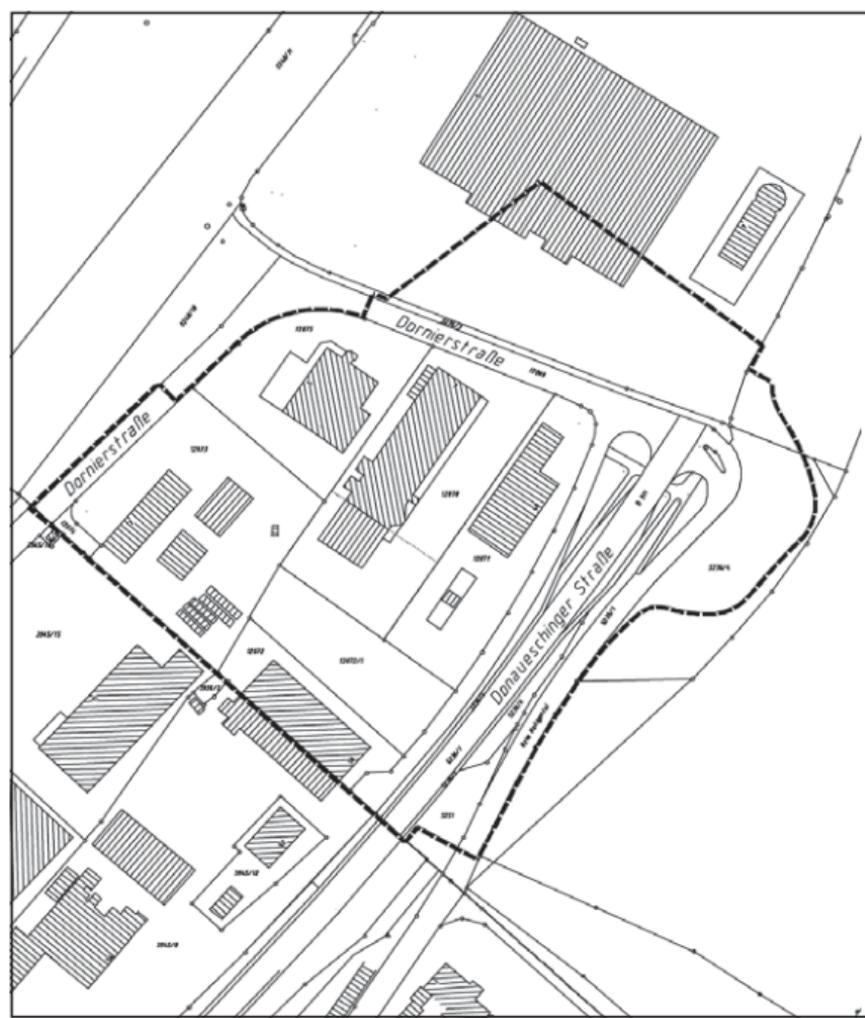
Amtliche Bekanntmachung

I. Aufstellung von Bebauungsplänen Bebauungsplan „Beim Gemeinen Waag“ - 2. Änderung in Tuttlingen

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 29.03.2010

Der Bebauungsplan soll geändert werden, um die Ansiedlung von Vergnügungsstätten auszuschließen.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Planausschnitt.



Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird

- der Vorentwurf des Bebauungsplanes ab 12.04.2010 auf die Dauer von 2 Wochen beim Fachbereich Planung und Bauservice der Stadt Tuttlingen, Zimmer 118–123, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, öffentlich ausgelegt.
- der öffentliche Anhörungstermin am 22.04.2010 um 17.00 Uhr im Zimmer R D04 im Dachgeschoss des Rathaus Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, durchgeführt

II. Inkrafttreten von Satzungen

Der Gemeinderat hat am 29.03.2010 beschlossen den nachfolgend aufgeführten Bebauungsplan aufzustellen, um die Ansiedlung von Vergnügungsstätten auszuschließen.

Bebauungsplan „Beim Gemeinen Waag“ - 2. Änderung in Tuttlingen

Zur Sicherung der Planung und Verwirklichung der städtebaulichen Ziele hat der Gemeinderat am 29.03.2010 folgende Satzung beschlossen :

SATZUNG

zur Festlegung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Beim Gemeinen Waag“ - 2. Änderung“ in Tuttlingen

Aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.03.2010 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beim Gemeinen Waag“ - 2. Änderung in Tuttlingen wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt festgelegt, dass

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung kann jedermann während der Dienststunden beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Rathausstr. 1, Zimmer 118 bis 123 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschrift erlitten hat, innerhalb von einem Jahr beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs.2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Tuttlingen, 01.04.2010

Willi Kamm
Bürgermeister